

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E S C H L U S S V O R L A G E

Aktenzeichen	022.31; 062.71; SH
Gemeinderat am	26.09.2023
Tagesordnungspunkt	10 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 55/2023

Änderung des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenberg

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Punktes 15.2 des Redaktionsstatuts.

Grafenberg, 30.08.2023

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg ist am 10.05.2016 in Kraft getreten.

Aufgrund der Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 und der damit verbundenen Gemeinderatswahl ist der Punkt 15.2 nicht mehr zeitgemäß.

„Beiträge von Fraktionen werden in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht.“

Die Verwaltung schlägt vor, den Punkt folgendermaßen abzuändern:

„Beiträge von Fraktionen werden in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht.“

Dies wäre somit bis zum 09.03.2024 möglich, die Beiträge können ggf. letztmalig in Mitteilungsblatt am 07.03.2024 veröffentlicht werden.

**Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen**

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Grafenberg gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grafenberg nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 06. April 1982.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen werden.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Grafenberg. Es führt die Bezeichnung „Bürger und Gemeinde“.
2. Druck und Verlag: NAK-Verlag, Römerstraße 19, 72555 Metzingen.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit per E-

Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus müssen die Vereine und Organisationen über ein Textportal des Verlags ihre Beiträge selbst einstellen.

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion und nur bei besonderen Anlässen möglich. Die Veröffentlichungen sollen sich auf das Notwendige beschränken.

2. Nicht veröffentlicht werden:

2.1. Beiträge, die

2.1.1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.

2.1.2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

2.1.3. gegen die guten Sitten verstoßen.

2.1.4. gegen die Interessen der Gemeinde Grafenberg verstoßen.

2.2. anonyme Schriftsätze.

2.3. Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Grafenberg haben.

2.4. Beiträge oder Berichte über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit.

2.5. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

3. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen die Institution, der Verein oder der private Verfasser erkennbar sein. Die Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Wird das Zeilenlimit nicht eingehalten, behält sich die Redaktion vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen oder in Fortsetzung zu veröffentlichen.

4. Selbstgestaltete Anzeigen (pdf, doc oder jpg) können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

5. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss (II 5. und 6.) eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.

6. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Gemeinde Grafenberg und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

1.1. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

1.2. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:

1.2.1. Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat.

1.2.2. Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc.

1.2.3. Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde.

1.3. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen.

2. Verwaltung, Notrufe, Ärzte, Service

2.1. Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungsunternehmen sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung.

2.2. Notfall-Telefonnummern der Ärzte und Krankenhäuser.

2.3. Notfalldienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).

2.4. Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

3. Gemeinderat, Ausschüsse

3.1. Einladung zu den Sitzungen der Gremien, sowie die Berichte aus den Sitzungen.

4. Amtliches

4.1. amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen der Verwaltung wie z.B. wichtige Termine, Baustellenhinweise, gemeindliche Informationen.

4.2. öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Grafenberg, sowie Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

5. Fundsachen

5.1. Veröffentlichung von Gegenständen, die auf dem Rathaus abgegeben wurden.

6. Müllabfuhrtermine

6.1. Information über die nächste Abholung und Veröffentlichung des Termins.

7. Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Helfer vor Ort

7.1. Unter der Rubriken „Schulnachrichten“ und „Kindergärten“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.

7.2. Unter der Rubrik „freiwillige Feuerwehr und Helfer vor Ort“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von dem Vorsitzenden oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind.

8. Partnerschaftskomitee

8.1. Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und des Partnerschaftskomitees zum Thema Städtepartnerschaft.

9. Mitteilungen anderer Behörden

9.1. Veröffentlichung von Berichten und Informationen der Landratsämter, der Rentenversicherung, der Klimaschutzagentur usw.

10. VHS, Ortsbücherei, Musikschule

10.1. Veröffentlichungen der Ortsbücherei, der Volkshochschule und der Musikschule.

10.2. Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen.

11. Jubilare

11.1. Auf Wunsch der Jubilare: Berichte über Hochzeitsjubilare (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, eiserne Hochzeit usw.) sowie Berichte über Geburtstage (70, 75, 80, 85 Jahre usw.).

11.2. Diese werden zum Monatsanfang veröffentlicht.

12. Kulturecke

12.1. Veröffentlichung von Berichten aus den Nachbargemeinden.

13. Sonstiges

13.1. Veröffentlichung von Kinoprogrammen, Berichten des Tagesmüttervereins und weitere örtliche Informationen.

13.2. Plattform für eine Hobby-Kontakt-Börse. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht hier nicht.

14. Kirche, Vereine

14.1. Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden.

14.2. Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen und öffentlichen Organisationen veröffentlicht, die ihren Sitz in Grafenberg haben.

15. Parteien und Fraktionen des Gemeinderats

15.1. Veröffentlichung von Berichten und Auffassungen der einzelnen Fraktionen des Gemeinderates zu kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde Grafenberg.

15.2. Beiträge von Fraktionen werden in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht.

15.3. Jede Fraktion kann einmal pro Monat zu einem kommunalpolitischen Thema Bericht erstatten, dieser muss verhältnismäßig und angemessen sein.

15.4. Die Berichte dürfen pro Ausgabe 50 Zeilen, zzgl. maximal 2 Bilder, nicht übersteigen.

15.5. Überschreitet ein Bericht den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

15.6. Es ist untersagt, Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zu beziehen. Des Weiteren sind Wahlaufrufe und Wahlwerbungen,

sowie politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug und strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten untersagt.

15.7. Die Fraktionen verpflichten sich zur Einhaltung presserechtlicher Bestimmungen. Darüber hinaus übernehmen sie die inhaltliche Verantwortung und stellen sicher, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

16. Jahrgangsmeldungen

Informationen zu Veranstaltungen und Jahrgangstreffen.

V. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Grafenberg ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen weder sittenwidrige noch strafbare Inhalte enthalten.

VII. Schlussbestimmung

Die Redaktionsstatuten für das Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Grundsätze über den Inhalt des Amtsblattes der Gemeinde Grafenberg vom 18.11.1986 außer Kraft.

Grafenberg, 10.05.2016

gez. Bauer
Bürgermeisterin

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	10.05.2016		25.05.2016	26.05.2016
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				